

## Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der  
16. Westfälischen Landessynode  
vom 15. bis 19. November 2010

(Wieder-)Aufnahmen  
durch Pfarrerinnen und  
Pfarrer der Evangeli-  
schen Kirche von West-  
falen

Entwurf eines 56. Kirchengesetzes  
zur Änderung der Kirchenordnung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

---

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 56. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ((Wieder-)Aufnahme durch Pfarrerinnen und Pfarrer) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Sowohl die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost als auch die Kreissynode des Kirchenkreises Minden haben darum gebeten, neben der Möglichkeit der zentralen (Wieder-)Aufnahme in Wiedereintrittsstellen auch die (Wieder-)Aufnahme durch jede Pfarrerin bzw. jeden Pfarrer zu ermöglichen.

Zehn EKD-Gliedkirchen, darunter die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-Luth. Kirche in Bayern, die Ev. Kirche in Hessen und Nassau und die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche ermöglichen die (Wieder-)Aufnahme unmittelbar durch die zuständige Pfarrerin bzw. den zuständigen Pfarrer. In einem Großteil dieser Landeskirchen werden auch, neben den in Wiedereintrittsstellen vollzogenen (Wieder-) Aufnahmen, die (Wieder-)Aufnahmen durch Pfarrerinnen und Pfarrer anderer EKD-Gliedkirchen anerkannt.

Der Rat der EKD hat zum Thema Eintritt und Wiedereintritt eine Projektgruppe unter Leitung von Fr. OKR´in Damke berufen. Die Projektgruppe hat einen Bericht erstellt und konkrete Handlungsempfehlungen an die Landeskirchen gegeben. Der hier vorgelegte Gesetzesentwurf greift Empfehlung Nr. 2 auf. Dort heißt es: "Die Evangelischen Kirchen sollten den positiven Regelkreis des Kircheneintritts durch die Differenzierung und den Ausbau von Möglichkeiten zum Kirchen(wieder)eintritt verstärken. Das reicht von der Eintrittsmöglichkeit in einer Kircheneintrittsstelle an zentraler Lage einer Großstadt bis hin zum Eintritt im Pfarramt vor Ort. Der (Wieder-)Eintritt in die Kirche sollte so niederschwellig wie möglich zu vollziehen sein, allerdings nicht ohne ein persönliches Gespräch mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer. Jeder Kirchen(wieder)eintritt sollte - auch wenn er nicht in einer Wiedereintrittsstelle vollzogen wird -, von allen Kirchengemeinden auf dem Gebiet der EKD anerkannt werden. Eine freie Gemeindegewahl im Zusammenhang mit dem (Wieder-)Eintritt sollte allgemein ermöglicht werden."

Mit der direkten Aufnahme durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer hätten die Menschen auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen eine weitere Möglichkeit neben der Aufnahme in einer Wiedereintrittsstelle auch in der Kirchengemeinde „niederschwellig“ (z.B. im Rahmen von Tauf- und Traugesprächen) und vor allen Dingen mit einer weitaus kürzeren Bearbeitungszeit (bisher z.T. mehrere Wochen, in Ferienzeiten manchmal sogar mehrere Monate) in die Ev. Kirche (wieder) aufgenommen zu werden. Irritationen über die unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Kirchengemeinden und Wiedereintrittsstellen würden abgebaut werden.

Die Wiedereintrittsstellen werden durch die Ausweitung der Aufnahmemöglichkeiten zwar nicht einen Bedeutungsverlust, aber sicher einen Bedeutungswandel erfahren, hin zur zentralen, öffentlichkeitswirksamen (Wieder-)Aufnahmestelle im Kirchenkreis.

Die Presbyterien blieben über die Entwicklung der Aufnahmen informiert, da Mitteilungen an das Presbyterium über wesentliche Vorgänge in der Kirchengemeinde grundsätzlich zu erfolgen haben; ebenso sind Zweifelsfälle dem Presbyterium vorzutragen. Eine formale Regelung des praktischen Verfahrens durch die Kirchenordnung erscheint dagegen nicht sachgerecht.

Allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde ein Entwurf zur Änderung von Art. 13 Kirchenordnung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Von allen 31 Kirchenkreisen sind Stellungnahmen zu dem Entwurf eingegangen. 29 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung erklärt; zwei Kirchenkreise lehnen die Änderungen ab. Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vorgelegte Entwurf wurde nach Prüfung der Stellungnahmen nicht mehr verändert.

Die Kirchenleitung hat nach abschließender Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 15./16. September 2010 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 56. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines 56. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1)
2. Synopse zur Änderung von Art. 13 Kirchenordnung (Anlage 2)

#### Begründung

Zur Einzelbegründung wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

**Entwurf**

Stand: 05.10.2010

**56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom ... November 2010**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. <sup>2</sup>Sie kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür anerkannte Wiedereintrittsstelle erfolgen. <sup>3</sup>Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Artikel 13 Kirchenordnung**

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(1) Glied einer Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist und nicht rechtswirksam aus der Kirche ausgetreten ist. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(1) unverändert</p>	
<p>(2) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche durch Beschluss des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.</p>	<p>(2) <b>1Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. 2Sie kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür anerkannte Wiedereintrittsstelle erfolgen. 3Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.</b></p>	<p>Durch die Änderung ist zukünftig die Pfarrerin bzw. der Pfarrer für die (Wieder-) Aufnahme zuständig. Hierbei kann es sich auch -wie in anderen Landeskirchen bereits möglich- auch um andere „EKD-Pfarrerinnen und -Pfarrer“ handeln. Da in Satz 2 auch die Wiedereintrittsstellen genannt sind, kann der bisherige Verweis auf „Soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist, ...“ entfallen. Mit Satz 3 werden Ausführungsbestimmungen ermöglicht.</p>
<p>(3) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, dass sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.</p>	<p>(3) unverändert</p>	